



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Regierungsgebäude
9490 Vaduz

Ihr Schreiben

Aktenzeichen
01 JV.2023.26

Sachbearbeitung
WARB/kest

Vaduz
19.07.2023

Vernehmlassungsberichte der Regierung betreffend die Totalrevision des Bankengesetzes (BANKG), den Erlass eines Gesetzes über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen (Wertpapierfirmengesetz, WPFG), mit welchem auch das Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) abgeändert werden soll und den Erlass eines Gesetzes über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz, WPDG) - gemeinsame Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zu den 3 genannten Vernehmlassungsberichten

Sehr geehrter Herr Regierungschef

1. Einleitung

Die Staatsanwaltschaft bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme bezieht sich ausschliesslich auf die Strafbestimmungen zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse. Sie thematisiert die unterschiedlichen Regelungen in den vorgeschlagenen Gesetzen und stellt einen Quervergleich zu den „Schwesterbestimmungen“ im StGB her. Daher ist es sinnvoll, alle 3 Vernehmlassungsberichte in einer Stellungnahme zu behandeln.

Schon in den noch geltenden Aufsichtsgesetzen sind die in die gerichtliche Zuständigkeit fallenden Vergehenstatbestände zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse uneinheitlich und stehen im Wertungswiderspruch zu den Vergehen nach den §§ 121 und 122 StGB (Vergehen der Verletzung von Berufsgeheimnissen und Vergehen der Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses). Aus Anlass der Neukonzeption des Finanzmarktrechtes und der jetzt

zur Vernehmlassung verschickten Gesetze greift die Staatsanwaltschaft dieses Thema noch einmal auf und regt eine Überarbeitung und Harmonisierung der Straftatbestände an.

2. Berufs- und Geschäftsgeheimnisschutz im StGB:

Das Vergehen der Verletzung von Berufsgeheimnissen nach § 121 StGB begeht unter anderem (Absatz 1 Ziff 2) wer als Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt ein Geheimnis offenbart oder verwertet, dass ihm anvertraut wurde oder zugänglich gemacht worden ist und dessen Offenbarung und Verwertung geeignet ist, ein berechtigtes Interesse der Person zu verletzen, die seine Tätigkeit in Anspruch genommen hat oder für die sie in Anspruch genommen worden ist. Das Vergehen ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen. Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten (§ 121 Abs 6 StGB) zu verfolgen, das heisst, es handelt sich um ein Privatanklagedelikt. Nur bei Bereicherungsvorsatz liegt ein Officialdelikt vor (§ 121 Abs 2 StGB), die Strafdrohung beträgt in diesem Fall Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen. Fahrlässige Begehung ist straflos.

Nach dem Vergehen der Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses nach § 122 StGB ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis offenbart oder verwertet, dass ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch gesetz- oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht Überprüfung oder Erhebung anvertraut oder zugänglich geworden ist. Bei Bereicherungsvorsatz beträgt der Strafrahmen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen. Diese Strafbestimmung richtet sich gegen die unbefugte Offenbarung oder Verwertung von Geheimnissen durch öffentliche Organe, ist daher für den hier relevanten Kontext nur am Rande bedeutsam. Das Vergehen ist insgesamt ein Privatanklagedelikt.

3. Geschäftsgeheimnisschutz in den von der Regierung vorgeschlagenen Gesetzen:

Nach Art 48 des Gesetzes über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz, WPDG) wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Bank, Wertpapierfirma oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person sowie als verantwortlicher Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hiezu

verleitet oder zu verleiten versucht. Bei fahrlässiger Begehung ist die Strafobergrenze auf die Hälfte herabgesetzt. Dieses Vergehen ist ein Offizialdelikt. Das in den §§ 121, 122 StGB enthaltene Kriterium, dass die Offenbarung zur Verletzung eines berechtigten Interesses des Klienten geeignet sein muss, fehlt.

Nach Art 245 lit e des vorgeschlagenen Gesetzes über die Tätigkeit und die Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (Bankengesetz, BankG) macht sich nach Abs 1 Z 2 strafbar, wer als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Bank, Finanzholdinggesellschaft oder gemischte Finanzholdinggesellschaft sowie anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt, oder hiezu verleitet oder zu verleiten versucht. Die Strafdrohung beträgt Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Auch hier ist fahrlässige Begehung mit bis zu einem Jahr und sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht. Es handelt sich um ein Offizialdelikt. Das in den §§ 121, 122 StGB enthaltene Kriterium, dass die Offenbarung zur Verletzung eines berechtigten Interesses des Klienten geeignet sein muss, fehlt.

Nach Art 95 Abs. 1 lit a des neuen WPFG macht sich strafbar, wer als Organ Mitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Wertpapierfirma tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hiezu verleitet oder zu verleiten versucht. Das Vergehen ist ein Offizialdelikt und mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft. Bei fahrlässiger Begehung droht Freiheitsstrafe bis zu 1.5 Jahren.

Die im Vernehmlassungsbericht zum WPFG vorgeschlagene Änderung des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) enthält eine weitere Strafbestimmungen: Nach Art 62 Abs 1 lit a VVG ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, wer als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Vermögensverwaltungsgesellschaft tätige Person oder als Wirtschaftsprüfer die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht. Auch dieses Vergehen ist ein Offizialdelikt und auch hier ist die fahrlässige Begehung strafbar.

4. Wertung und Anregung

Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft ist nicht erkennbar, warum der Gesetzgeber die Verletzung von Berufs- und/oder Geschäftsgeheimnisses durch am Finanzplatz tätige Akteure derart ungleich behandelt. Durch die Ausgestaltung einerseits als Privatanklagedelikt und andererseits als Offizialdelikt sowie durch die stark differenzierenden Strafdrohungen kommt zum Ausdruck, dass der Unrechtsgehalt von der Regierung unterschiedlich gesehen wird. Eine Begründung dafür konnte die Staatsanwaltschaft in den Vernehmlassungsberichten nicht finden. Es stellt sich die Frage, wieso etwa ein auf niederer Hierarchiestufe stehender

Mitarbeiter einer Bank, der zum Beispiel (aktueller Fall) fahrlässig Adressen vertauscht und Kontoinformationen an falsche Kunden verschickt, mit Freiheitsstrafe von bis zu 1.5 Jahren zu bestrafen ist, während ein Rechtsanwalt, Rechtsagent, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer oder Patentanwalt, der vorsätzlich einen Klienten verrät, nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe zu bestrafen ist. Dazu kommt noch, dass der Bankangestellte vom Staatsanwalt ex officio zu verfolgen ist, während die anderen genannten höherrangigen Akteure nur vom Betroffenen selbst mit Privatanklage verfolgt werden können. Letzterer Umstand läuft in vielen Fällen praktisch auf Straflosigkeit hinaus. Zum einen ist die Hemmschwelle der betroffenen Personen, die Verfolgung in der Rolle als Ankläger unter Kostenfolgen voranzutreiben, hoch. Andererseits sind die Betroffenen regelmässig mit Beweisproblemen konfrontiert, da die notwendigen Beweise nicht ohne Zwangsmassnahmen beschafft werden können. Hinzu kommt, dass der Privatankläger gemäss § 31 Abs 1 StPO bei sonstigem Verlust des Anklagerechts binnen sechs Wochen ab Kenntnis von Tat und Täter einen Verfolgungsantrag stellen muss.

Schliesslich fehlt in den neu vorgeschlagenen Gesetzen auch das einschränkende Tatbestandselement, dass die Offenbarung oder Verwertung des Geschäftsgeheimnisses ein berechtigtes Interesse des Betroffenen verletzen muss.

Auch innerhalb der jetzt vorgelegten Gesetze weichen die Strafdrohungen stark voneinander ab (Strafdrohung von nur 1 Jahr oder Geldstrafe im VVG und von bis zu 3 Jahren in den anderen Gesetzen), ohne dass ein Kriterium erkennbar ist, warum der Geheimnisschutz im Bereich des VVG weniger wichtig ist als im Banken- und Wertpapiersektor.

Die Staatsanwaltschaft regt daher an, in allen vier neuen, oben dargestellten Strafbestimmungen, einheitlich Tatbestände zum Schutz der diversen Geschäftsgeheimnisse vorzusehen. Alle diese Geschäftsgeheimnisse sollen ja im Hinblick auf deren Bedeutung für den Finanzsektor in Liechtenstein strafbewehrt sein, zur Stärkung des Vertrauens der Kunden dieses Finanzsektor beitragen und das Bewusstsein über die Wichtigkeit des Geheimnisschutzes stärken.

Zusätzlich regt die STA an, im Zuge der Neukonzeption des Finanzplatzes § 121 Abs 1 Ziff 2 StGB als Officialdelikt auszugestalten und die gleiche Strafdrohung vorzusehen, die in den neuen Vergehenstatbeständen in den Aufsichtsgesetzen als angemessen angesehen wird. Durch diese Anpassungen könnte einerseits der Geheimnisschutz vereinheitlicht und andererseits die doch krassen Wertungswidersprüche beseitigt werden.

Zusätzlich sollte erwogen werden, das in §§ 121 und 122 StGB enthaltene Tatbestandselement, nämlich dass die Offenbarung oder Verwertung geeignet sein muss, ein

berechtigtes Interesse der betroffenen Kunden zu verletzen, in die Tatbestände der neuen Gesetze aufzunehmen. Hingegen ist die ausdrückliche Erwähnung, dass auch die Verleitung oder versuchte Verleitung zum Geheimnisbruch strafbar ist, im Hinblick auf den anzuwendenden § 12 StGB überflüssig. Nach § 12 StGB ist nicht nur der unmittelbare Täter zu bestrafen, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt.

Freundliche Grüsse



Dr. Robert Wallner
Leitender Staatsanwalt